



Bearbeiter: Helge-Olaf Käding
Telefon: 0178 – 45 234 64
E-Mail: vsg@handballrecht.de
Fax: [0571 – 64 56 56 34](tel:0571-64565634)

Vorsitzender Verbandssportgericht

Anschrift: Heidbrinksfeld 7
32361 Preußisch
Oldendorf

über THV Geschäftsstelle
Schützenstraße 4
99096 Erfurt

Verfahren VSG 04-2019/20

URTEIL

Steuernummer: 151/142/51388
IBAN: DE49 8205 1000 0130 0543 30

In den Einspruchsverfahren des xxx gegen den Bescheid der Spielleitenden
Stelle 393-2019/2020 vom 08.12.2019
des

xxx , handballrechtlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder xxx

- Einspruchsführer -

gegen

**Thüringer Handball-Verband e.V., Schützenstr. 4, Erfurt, in diesem Verfahren
handballrechtlich satzungsgemäß vertreten durch Thomas Jost (Vize-Präsident
Recht)**

-Einspruchsgegner -

hat das Verbandssportgericht des Thüringer HV am

19. Februar 2020

nach mündlicher Verhandlung am 19. Februar 2020



durch den Vorsitzenden Helge-Olaf Käding
den Beisitzer Harald Dippmann und
den Beisitzer Julius Rein einstimmig

für **R e c h t** erkannt:

- 1. Der Bescheid 393-2019-2020 vom 08. Dezember 2019 des Einspruchsgegners wird aufgehoben.***
- 2. Die Kosten des Verfahrens und dessen notwendige Auslagen trägt der Einspruchsgegner.***
- 3. Der Einspruchsgegner hat dem Einspruchsführer die eingezahlten Gebühren und den Auslagenvorschuss (insges. 120,00 Euro) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. März 2020 zu erstatten.***
- 4. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens werden gesondert festgesetzt.***

Tatbestand

Am xx.xx. 2019 fand das Spiel der Verbandsliga Männer, Staffel I mit der Nummer xxx zwischen dem xxx und dem Einspruchsführer statt.

Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern xxx und xxx. Zeitnehmerin war xxx, Sekretärin xxx.

Nach 54:05 Minuten erhielt der Spieler xxx aus der Mannschaft des Einspruchsführers seine zweite Hinausstellung, die er kommentierte und deshalb im direkten Anschluss eine weitere Hinausstellung von Schiedsrichter xxx bekam.

Der Spieler begab sich dann für kurze Handhabungen (Handtuch etc.) Bank, Schiedsrichter xxx disqualifizierte den Betroffenen durch Zeigen der Roten Karte.



Im Anschluss daran begab sich Schiedsrichter xxx in Richtung Zeitnehmertisch, während sein Kollege xxx, der zuvor als Torschiedsrichter agiert hatte, am Tor stehen blieb und der Spieler den Innenraum des Spielfelds überschreitend auf der gegenüberliegenden Seite verließ.

Schiedsrichter xxx äußerte gegenüber Z/S und den MV beider Mannschaften, dass die Disqualifikation mit Bericht erfolgt. Eine Blaue Karte hatte er nicht gezeigt. Nach dem Spiel trug Schiedsrichter xxx in den Spielbericht ein:

„Disqualifikation nach Regel 8:10a xxx Nummer 4 xxx, Schiedsrichterbeleidigung. SR xxx fühlte sich beleidigt durch die Worte „Du Blinder“ und Vogel gezeigt.“

Am 08. Dezember 2019 erließ die Spielleitende Stelle den angegriffenen Bescheid, in dem der Betroffene mit einer Sperre von zwei Spielen und einer Geldstrafe von 50,00 € belegt wurde.

Am 20. Dezember 2019 legte der Einspruchsführer Einspruch gegen den Bescheid ein.

Am 22. Dezember 2019 hat der Vorsitzende des VSG das Verfahren eröffnet.

Der Einspruchsgegner nahm am 26. Dezember 2019 ausführlich Stellung.

Die Parteien und die Zeugen wurden am 28. Januar 2020 form- und fristgerecht zur mündlichen Verhandlung geladen.

Für die Einzelheiten sei auf die Verfahrensakte verwiesen.

Am 19. Februar wurde die mündliche Verhandlung im Seminarraum 120 der Universität Jena durchgeführt.

Der Einspruchsführer beantragt,

den Bescheid 393-2019/2020 vom 08. Dezember 2019 aufzuheben.



Der Bescheid enthalte einige Formfehler. Zudem habe der Betroffene den Schiedsrichter weder verbal noch durch eine Geste beleidigt. Die im Bericht aufgeführten Worte „Du Blinder“ seien nie gefallen. Im Herausgehen habe sich der Betroffene mit der flachen Hand an die Stirn geschlagen.

Der Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Begründung wird auf den Schriftsatz vom 26. Dezember 2019 verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugen xxx, xxx (Schiedsrichter), xxx (Zeitnehmerin), xxx (Sekretärin) und xxx (Spieler xxx).

Zu Einzelheiten wird auf das Protokoll verwiesen.

Aus den Gründen

I.

Der Einspruch ist unproblematisch zulässig. Er ist auch begründet.

Nach der Beweisaufnahme stand nicht mit der zur Verurteilung des Betroffenen erforderlichen Sicherheit fest, dass dieser sich verhalten hat, wie im Spielbericht vermerkt.

Keiner der Zeugen – auch nicht der Schiedsrichterkollege xxx - hat gehört, dass der Betroffene dem Zeugen xxx die Worte „Du Blinder“ zugerufen hat. Keiner der Zeugen hat gesehen, dass der Betroffene dem Zeugen xxx einen Vogel gezeigt hat.

In der Halle war es laut. Es ließ sich nicht mehr feststellen, wie weit der Betroffene vom Zeugen xxx entfernt war, als er den Zeugen beleidigt haben soll. Der Zeuge xxx geht von acht Metern, der Zeuge xxx von 15 bis 17 Metern aus.



Übereinstimmend erklärten die Zeugen, dass der Zeuge xxx dem Betroffenen keine Blaue Karte gezeigt hat.

Im Übrigen waren die Zeugenaussagen unergiebig.

Der Zeuge xxx schlug sich während seiner Aussage zweimal mit der flachen Hand an die Stirn, um die Geste zu beschreiben, die er als den „Vogel zeigen“ im Bericht vermerkt hatte.

Das Schlagen mit der flachen Hand an die Stirn hat der Betroffene eingeräumt, allerdings nach seinen Angaben als Geste des Ärgerns über sich selbst und kurz vor dem Verlassen der Spielfläche mit dem Rücken zum Zeugen xxx.

Während ein „Vogelzeigen“, wie im Bericht vermerkt, unzweifelhaft eine Beleidigung darstellt, kann das Gericht vorliegend in der Geste „die flache Hand an den Kopf schlagen“ keine Beleidigung erkennen. Die Einlassung des Betroffenen, sich über sich selbst geärgert zu haben, ist ebenso plausibel und nachvollziehbar.

Da sich bezüglich der streitgegenständlichen Geste der Eintrag im Spielbericht nachweislich als falsch erwiesen hat, außer dem Zeugen xxx niemand vernommen hat, dass der Betroffene „Du Blinder“ zum Zeugen gesagt hat, es in der Halle laut war und der Abstand zwischen dem Betroffenen und dem Zeugen xxx mindestens acht Meter betragen hat, hat das Gericht erhebliche Zweifel daran, dass diese Worte tatsächlich so wie vermerkt gefallen sind.

Diese vor allem aufgrund des falschen Eintrags im Spielbericht bzgl. der Geste begründeten Zweifel müssen sich nach dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ zu Gunsten des Betroffenen auswirken.

Der Bescheid war deshalb aufzuheben.

Somit kann dahinstehen, ob der Bescheid zudem entscheidungserhebliche Formmängel aufweist.



II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (3) RO THV.

Die Quotierung entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der Berufung möglich. Er ist unter Beachtung der Vorschriften der §§ 37 und 44 RO THV innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Verbandsgericht des Thüringer Handball-Verbandes, Schützenstr. 4 99096 Erfurt einzulegen.

Die Gebühr in Höhe von 95,00 Euro zuzüglich 50,00 Euro Auslagenvorschuss (§ 44 Abs. 7 RO THV) ist innerhalb der Rechtsbehelfsfrist auf ein Konto des THV einzuzahlen.

Ausgefertigt: Preußisch Oldendorf, den 26. Februar 2020

Helge Käding
Vorsitzender VSG

gez. Harald Dippmann
Beisitzer

gez. Julius Rein
Beisitzer

Verteiler zur Veranlassung durch die Geschäftsstelle des THV:

- gesamtes Präsidium (gesamt inkl. Bezirksvorsitzende)
- Verbandsgericht
- zur Veröffentlichung auf der Website des THV (**um Namen der Beteiligten anonymisiert!**)